

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

**Anschrift:** Bungertstraße 27, 47053 Duisburg

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Dirk Broska: Menschenrechtsbeauftragter

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Bei der DVV wurde eine "Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes LkSG" erstellt, verabschiedet und veröffentlicht. In dieser ist beschrieben, dass die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten einen Sachstandsbericht einzuholen hat. Der Termin für 2023 hat am 07.08.23 persönlich zwischen der Geschäftsleitung und dem Menschenrechtsbeauftragten stattgefunden.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance/lksg>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde unter Beteiligung des Betriebsrates verfasst und von der Geschäftsführung verabschiedet und auf der Homepage der DVV veröffentlicht.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Die Dokumentations- und Berichtspflicht ist in der LkSG-Richtlinie beschrieben.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde nach der Risikoanalyse verabschiedet und veröffentlicht. Anschließend sind keine Ereignisse eingetreten, die zu einer Aktualisierung geführt haben.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Strategie ist in der "Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes LkSG" verankert und gilt auch für die Konzerngesellschaften.

In dieser LkSG-Richtlinie ist das Risikomanagementsystem im Sinne des LkSG zu beschreiben. Die Konzerngesellschaften wurden dadurch verpflichtet, ein Risikomanagementsystem im Sinne des LkSG zu implementieren und angemessene Maßnahmen in allen Geschäftsprozessen durchzuführen. Die Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinie hat durch die Geschäftsführung der Konzerngesellschaften zu erfolgen. Die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften haben für die Umsetzung, Kommunikation und Kontrolle Sorge zu tragen. Für den gesamten DVV-Konzern wurde ein Menschenrechtsbeauftragter von der Geschäftsführung der DVV ernannt. Er ist der erste Ansprechpartner für die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften sowie für Anfragen von Behörden oder Kunden.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Zur operativen Umsetzung der Vorgaben des LkSG, den Inhalten der LkSG-Richtlinie wurden die verantwortlichen Fachbereiche: Personal, Arbeits- und Umweltschutz und Einkauf benannt. Die verantwortlichen Fachbereiche haben mindestens zwei LkSG-Koordinatoren benannt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das notwendige Fachwissen, beispielsweise zur Identifikation von Risiken und Verstößen sowie der Erstellung von Maßnahmen zur Risikominimierung, vorliegt und ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet werden kann. Der Prozess ist in einer "Handlungsanweisung zum Risikomanagement LkSG" beschrieben, die Teil der LkSG-Richtlinie

des DVV-Konzern ist.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Neben dem Menschenrechtsbeauftragten und den LkSG-Koordinatoren setzt der DVV-Konzern das IT-Tool von Integrity Next ein, um die Risikoanalyse für die Zulieferer sicher zu stellen und hat einen Rahmenvertrag mit einem Beratungshaus abgeschlossen, das bei relevanten LkSG-Fragestellungen unterstützend tätig ist.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde vom 01.01.2023-30.05.2023 durchgeführt. Die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten wird kontinuierlich durchgeführt, da ein Critical News Monitoring in der IT-Software eingesetzt wird.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Bei dem Verfahren der Risikoanalyse unterscheiden wir die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferer.

Unmittelbare Zulieferer:

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG- Risikomanagementsoftware durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen und unterteilt sich in die abstrakte und konkrete Risikoanalyse.

Abstrakte Risikoanalyse:

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten Risiken, um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedenen Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

#### Konkrete Risikoanalyse:

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit des unmittelbaren Zulieferers bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer.

#### Eigener Geschäftsbereich:

Die konkrete Risikoanalyse führen die LkSG-Koordinatoren für alle im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten durch, ermitteln anhand der Scale Scope Remedy-Bewertung und der Eintrittswahrscheinlichkeit die Priorisierung und leiten Präventions- und Abhilfemaßnahmen ab. Da die DVV alle Sorgfaltspflichten in allen Konzerngesellschaften ermittelt und nur einen Standort: Duisburg, Deutschland hat, war eine abstrakte Risikoanalyse nicht notwendig.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Nachdem die Risikoanalyse durchgeführt wurde, wurden keine Ereignisse festgestellt, die zu einer anlassbezogenen Risikoanalyse geführt haben.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Im eigenen Geschäftsbereich werden die Risiken jedes Geschäftsbereiches mit Hilfe einer Selbsteinschätzung identifiziert. Anfangs wird geprüft, ob die jeweiligen Risikokategorien für die einzelnen Abteilungen relevant sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Begründung pro Kategorie notwendig. Das Vorhandensein von generellen Branchen- oder Länderrisiken ist keine ausreichende Begründung. Als nicht relevant kann ein Risiko etwa deshalb eingestuft werden, weil das Risiko aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit und Strategie des Unternehmens auch ohne Maßnahmen nicht verwirklicht werden kann. Die Risiken müssen unter Berücksichtigung bereits implementierter Maßnahmen: Netto-Risiko mittels der Parameter Ausmaß, Umfang und Umkehrbarkeit beurteilt werden. Weiterhin muss die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken unter Berücksichtigung bereits implementierter Maßnahmen: Netto-Risiko beurteilt werden. Auf Basis des ermittelten kombinierten Risikowertes ergibt sich im Template der Risikoanalyse die Identifikation der wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie die Priorisierung dieser in Risikokategorien.

Unmittelbare Zulieferer priorisiert die DVV nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Zulieferer ist das Ergebnis der Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in den mehrere Personen involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen mit dem Zulieferer maßgeblich. Wo möglich, stellen wir das Auftragsvolumen gegenüber mit dem Gesamtumsatz des Zulieferers. Hierfür nutzt unser IT-Tool Daten, die über Duns & Bradstreet zur Verfügung stehen. Außerdem wird die Art und der Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit mithilfe von relativen Industrie- und Länderrisiken bewertet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Personen, die aufgrund von

1. nationaler und ethnischer Abstammung,
2. sozialer Herkunft,
3. Gesundheitsstatus,
4. Behinderung,
5. sexueller Orientierung,
6. Alter,
7. Geschlecht,
8. politischer Meinung,
9. Religion oder
10. Weltanschauung

ungleich behandelt werden.

Grundsätzlich könnte jeder Mitarbeiter\*innen bzw. Bewerber\*innen betroffen sein.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen:
  1. Der Verhaltenskodex wurde überarbeitet
  2. Ausgabe eines Merkblatts zum AGG bei jeder Neueinstellung
  3. Grundsatzerklärung wurde veröffentlicht
  4. Stelle des Gleichstellungsbeauftragte wurde überarbeitet
  5. Ein neues Bewerbermanagementsystem eingeführt
  6. Das Recruitingsystem wurde zentralisiert und professionalisiert

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

siehe oben. Die umgesetzten Maßnahmen zielen auf alle Mitarbeiter\*innen bzw. potenzielle Bewerber\*innen ab.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Durch das neue Bewerbersystem soll sichergestellt werden, dass die Bewerber\*innen nur aufgrund von objektiven Kriterien ausgewählt werden und nicht aufgrund von Merkmalen der Ungleichbehandlung.

Mitarbeiter\*innen werden gemäß dem Merkblatt zum AGG bei Neueinstellungen, dem geänderten Verhaltenskodex, der Grundsatzerklärung und Schulungen für das Thema sensibilisiert.

Durch die Neubesetzung der Gleichstellungsbeauftragten, sollen die Punkte rund um das Thema Gleichstellung besser unterstützt und kanalisiert werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten.

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Deutschland
- Italien
- Kroatien
- Niederlande
- Rumänien
- Spanien
- Vereinigte Staaten (USA)

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der

Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden: NO<sub>x</sub>, Schwefeldioxyden: SO<sub>2</sub>, Feinstaub: PM<sub>2,5</sub>, flüchtigen organischen Verbindungen: VOC, Ammoniak: NH<sub>3</sub> und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- Deutschland
- Kroatien
- Niederlande
- Rumänien
- Schweiz
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen:
  - Erstellung eines Verhaltenscodex für Lieferung
  - Erweiterung der Vertragsbedingungen um Aspekte des LkSG
  - Einladung zum IT-Tool zur Selbstauskunft
  - Sensibilisierung der Lieferanten mit erhöhten Risikopotenzial

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie einem Unternehmen den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingeht.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien ist aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize für die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei einem unmittelbaren Zulieferer schaffen oder die Nicht-Einhaltung von Erwartungen sanktionieren. Zum anderen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken den Zulieferer unterstützen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen einzuhalten und in der Lieferkette weiterzugeben. Geeignete Beschaffungspraktiken sind insbesondere dann angemessen, wenn der unmittelbare Zulieferer eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit in einem Risiko hat. Anreize / Sanktionen und Unterstützungen können angemessen zur Minimierung eines Risikos beitragen.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl ist wirksam, da menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen Beachtung finden, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Ein Unternehmen kann so sicherstellen, dass neue Zulieferer gewisse Standards erfüllen, die für das Unternehmen maßgeblich sind. Außerdem kann ein Unternehmen so, Zulieferer bevorzugen, die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen erfüllen bzw. eine relative gute Performance in diesem Bereich aufweisen. Die Integration von Erwartungen in der Zuliefererauswahl ist insbesondere dann angemessen, wenn eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Schwere eines Risikos zu erwarten ist und eine Zuliefererauswahl möglich ist.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Keine Änderung, da die Risikoanalyse zum LkSG erstmalig durchgeführt wurde.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Aufgrund der Risikoanalyse wurden keine potentiellen Verletzungen festgestellt. Auch gab es keine Kenntnis über mögliche Verletzungen und auch keinen Eingang von LkSG-bezogenen Beschwerden, die auf eine Verletzung schließen lassen können.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Über die Risikoanalyse im IT-Tool, über die Überwachen im Monitoring für kritische Nachrichten und über das Beschwerdemanagement.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Die DVV hat ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren implementiert. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Die Informationen über die Kanäle des Beschwerdeverfahrens sind auf der Internetseite der DVV einzusehen: <https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance/lkgs>.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.dvv.de/konzern/corporate-governance/lksg>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Dirk Broska: Menschenrechtsbeauftragter

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Für den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde im Sinne des LkSG gelten grundsätzlich auch die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetz: Hin-SchG. Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Es wird davon ausgegangen, dass der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen handelt und dass die Informationen der Wahrheit entsprechen. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskulturen werden von dem DVV-Konzern nicht zugelassen und betroffene Personen werden geschützt und unterstützt. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen ist unverzüglich der Menschenrechtsbeauftragte einzuschalten. Wird die wissentliche Meldung von falschen oder irreführenden Informationen z.B. wissentlich falsche Verdächtigung nachgewiesen, bleibt eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vorbehalten.

Der Schutz des Hinweisgebers kann nur insoweit gewährleistet werden, soweit der rechtliche Einfluss des DVV-Konzerns ausreicht. Folgende Maßnahmen werden zum Schutz des Hinweisgebers ergriffen:

- Wahrung der Vertraulichkeit und Identität des Hinweisgebers im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Regelungen
- Fachkompetenz sowie regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung der verantwortlichen Personen
- Weisungsfreiheit und Unparteilichkeit der verantwortlichen Personen
- Im Falle einer Benachteiligung oder Bestrafung z.B. Ausgrenzung, Bedrohung, Mobbing, die aufgrund eines Hinweises festgestellt wird, werden disziplinarische und/oder zivil- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Im eigenen Geschäftsbereich kann als Konsequenz, falls hinweisgebende Personen Repressalien ausgesetzt sind, gegen die Täter Maßnahmen, wie eine Abmahnung oder eine Kündigung erfolgen sowie eine Anzeige erstattet werden. Hierbei sind die internen Prozesse und Richtlinien zu beachten.

Bei Zulieferern kann ein Audit angewiesen werden, eine Kündigung der Geschäftsbeziehung erfolgen sowie eine Anzeige erstattet werden. Die Möglichkeiten wurden im Verhaltenskodex für Lieferanten Supplier Code-of-Conduct eingeräumt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

siehe oben.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Eine Meldung über den Beschwerdekanaal.

Inhalt war eine Mögliche unbefugte Vertragsverlängerung eines Stromvertrages eines Kunden bei den Stadtwerke Duisburg. Der Vorgang dauerte 6 Tage. Der Vorgang fiel nach interner Prüfung jedoch nicht im Bereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Menschenrechtsbeauftragten des DVV-Konzerns. Der Vorgang wurde an das Beschwerdemanagement der Stadtwerke Duisburg weitergeleitet und der Hinweisgeber wurde informiert.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige menschenrechtliche Risiken: siehe oben. Keine Beschwerde gegen ein menschenrechtliches Risiko.

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

siehe oben. Da der Vorgang nicht LkSG-relevant war, konnten keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahren ist nach dem LkSG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen beispielsweise mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage bei unmittelbaren Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich rechnet. Dies kann durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Erweiterung der Geschäftsmodelle geschehen. Das Risikomanagementsystem im Sinne des LkSG wird in drei Linien überprüft – der 1st Line, der 2nd Line und der 3rd Line. Diese Überwachung beinhaltet jährliche wie auch anlassbezogene Wirksamkeitsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens, die durch die DVV zu erbringen sind. Als wirksam werden die Maßnahmen dann eingestuft, wenn sie Risiken im Sinne des LkSG reduzieren oder Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten gemäß LkSG verhindern, minimieren oder beenden. In den Fachbereichen wird ein Vier-Augen-Prinzip durch die jeweiligen LkSG-Koordinator in der 1st Line gewährleistet. Die 1st Line wird durch den Menschenrechtsbeauftragten in der 2nd Line überwacht. Diese Prüfung wird einmal jährlich und anlassbezogen durchgeführt. Die Überprüfung des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten. Die Resultate der Wirksamkeitsprüfung werden im entsprechenden Template dokumentiert. Als Ergebnis wurde die ordnungsgemäße Durchführung der Präventionsmaßnahmen überprüft. Die AGG-Schulungspflicht wurde durchgeführt, die Gleichstellungsbeauftragter benannt und das Bewerbersystem optimiert. Die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen konnte nicht überprüft werden, da es keine Hinweise und Beschwerden im Berichtszeitraum gab.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Prozesse bzw. Maßnahmen sind in der LkSG-Richtlinie beschrieben und werden anhand der Templates zu den einzelnen Bereichen durch die entsprechenden LkSG-Koordinatoren dokumentiert.

Die Risikoanalyse wird durchgeführt nach: Dem Ausmaß: Scale: Wie erheblich wären die negativen Effekte auf Betroffene? Dem Umfang: Scope: Wie viele Menschen wären davon betroffen? Der Umkehrbarkeit: Remedy: Wie umfangreich wäre es, die aufgetretenen Beschädigungen auszugleichen? Weiterhin muss die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken unter Berücksichtigung bereits implementierter Maßnahmen: Netto-Risiko beurteilt werden. So wird sichergestellt, dass die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden.